

Satzung – Entwurf Präsidiumsmodell

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf
unter der Nummer VR 10799 am _____.

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

Die eingerahmten Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, www.vonHolt.de, involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Eine rechtlich geprüfte Fassung wird nach Abschluss der Diskussion im Verband mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der folgende Satzungsentwurf für das Präsidiumsmodell ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (→ als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (→ als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (→ als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

Die am Ende aufgeführte **Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung** sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.

§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen,
 - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
 - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,
 - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
 - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
 - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen,
 - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung,
 - i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
 - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
 - b) in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
 - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als 12 Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.
- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50% Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:

- a) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,
- b) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und
- c) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige Kandidat/-in, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, z.B. durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.

- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
 - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutscher Volkshochschul-Verbandes (DVV)
 - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
 - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags z.B. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
 - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
 - l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.

- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft, hilfsweise der Vorstand, lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstands teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen
 - a) der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (Stellvertretung)

Unter den drei Personen sollen beide Geschlechter vertreten und mindestens zwei Personen Leiterin/Leiter einer Volkshochschule sein.
 - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften
 - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertreterinnen/Vertreter
 - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden

Die Kooptation kann mit und ohne Stimmrecht erfolgen.
 - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiterinnen/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterinnen/Vertreter
 - f) der/dem Diversitybeauftragten.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die Präsidentin/der Präsident auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens ein, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiterin/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterin/Vertreter sein.

- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidatenliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidatenliste werden
- a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die Ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
 - b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung KandidatInnen und Kandidaten in die Kandidatenliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl gewesen sein.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
 - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
 - e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
- a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
 - b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
 - d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
 - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand

- g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.
 - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

- (15) An den Sitzungen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die Leitung des Aufsichtsrats erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder, wenn diese/dieser nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
 - f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung

- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratsitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - k) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
 - l) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
 - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - n) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die Präsidentin/der Präsident oder seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstands ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel eine verantwortliche Fachreferentin/einen Fachreferenten der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Kommissionssprecherin/-sprecher, die/der in Absprache mit der zuständigen Referentin/dem Referenten der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionssprecherinnen/-sprecher werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecherinnen/-sprecher eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer KandidatInnenliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 a) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung verlangt werden.“

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass auf Grund rein formaler Einwendungen des Vereinsregisters, trotz des Versuchs der vorherigen Abstimmung mit dem Vereinsregister, eine erneute Mitgliederversammlung mit entsprechenden Ladungsfristen und hohem formalen Aufwand notwendig wird.

Präsidiumsmodell

Satzungsentwurf Stand 23. Juni 2020
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

